

Mitteilungsblatt - Sondernummer

24. Institutsordnung des Instituts für Kommunikationswissenschaft der Universität Salzburg (Beschluss der Institutskonferenz vom 3.10.2000)

§ 1. (1) Dem Institut für Kommunikationswissenschaft obliegt die Erfüllung der mit der Vorbereitung und Durchführung der wissenschaftlichen Lehre und Forschung zusammenhängenden Aufgaben auf den nachstehend umschriebenen Gebieten:

Forschung und Lehre im Bereich der gesellschaftlichen Kommunikation. Hauptaufgabe ist die wissenschaftliche Ausbildung für Medien-, Informations- und Kommunikationsberufe. Forschung und Lehre konzentrieren sich so praxisnah wie möglich auf die (derzeitigen) Studienschwerpunkte Journalistik, Öffentlichkeitsarbeit und Audiovision. Darüber hinaus werden die Felder Medien- und Kommunikationsgeschichte, Medienökonomie und Marktkommunikation, Organisationskommunikation, internationale und interkulturelle Kommunikation, interpersonelle Kommunikation, neue Informations- und Kommunikationstechnologien kontinuierlich weiterentwickelt. (Mitteilungsblatt 4.3.1999)

(2) Ferner obliegt dem Institut die mit der Erfüllung dieser Aufgaben verbundene Verwaltungstätigkeit, soweit sie nicht anderen Einrichtungen der Universität anvertraut ist. Die Verwaltung hat sich an den wissenschaftlichen Aufgaben sowie an den Geboten eines rationellen Einsatzes von Personal, Mitteln und Räumen zu orientieren.

Organe des Instituts

§ 2. Organe des Instituts sind die Leiterin beziehungsweise der Leiter des Instituts (Institutsvorstand) und die Institutskonferenz.

Wirkungsbereich der Leiterin oder des Leiters des Instituts

§ 3. (1) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts hat alle dem Institut zugewiesenen Aufgaben zu besorgen, die nicht ausdrücklich der Institutskonferenz zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere die im § 46 Abs. 1 UOG 1993 aufgezählten Aufgaben. Bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben ist die Leiterin oder der Leiter des Instituts an die von der Institutskonferenz beschlossenen Richtlinien gebunden.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts hat die Institutskonferenz bei der Vorbereitung ihrer Entscheidungen zu unterstützen und ist verpflichtet, ihr über ihre oder seine Tätigkeit laufend Bericht zu erstatten. Über Angelegenheiten, die für das Institut als Ganzes von Bedeutung sind, insbesondere über Verträge des Instituts im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit (♦Drittmittel und Kostenersätze♦, Anlage 3C der Satzung der Paris Lodron-Universität Salzburg) hat die Leiterin oder der Leiter des Instituts die Institutsangehörigen umgehend in geeigneter Weise zu informieren. Angelegenheiten, die einzelne Institutsangehörige betreffen, sind dieser oder diesem umgehend zur Kenntnis zu bringen. Alle Mitglieder haben das Recht, von der Leiterin oder vom Leiter des Instituts Auskunft über das Institut betreffende Angelegenheiten zu verlangen.

Vertretung der Leiterin oder des Leiters des Instituts

§ 4. (1) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts hat eine/n erste/n und eine/n zweite/n Stellvertreter/in.

(2) Ist die Leiterin oder der Leiter des Instituts an der Ausübung ihres oder seines Amtes verhindert, sind ihre oder seine Aufgaben vom ersten bzw. ggf. zweiten Stellvertreter wahrzunehmen. Im Falle einer Abberufung der Leiterin oder des Leiters des Instituts werden die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl einer Leiterin oder eines Leiters des Instituts vom Stellvertreter geführt.

(3) Die stellvertretenden Leiterinnen oder Leiter der Institute sind gleichzeitig mit der Wahl der Leiterin oder des Leiters des Instituts beziehungsweise nach dem Amtsantritt einer Leiterin oder eines Leiters des Instituts, die ihre oder der seine Funktion ohne Wahl ausübt, aus dem Kreise des in einem dem Institut zugeordneten Dienstverhältnis stehenden und der Institutskonferenz angehörenden wissenschaftlichen Personals (§ 46 Abs. 4 UOG 1993) von der Institutskonferenz mit einfacher Mehrheit zu wählen.

Wirkungsbereich der Institutskonferenz

§ 5. Die Institutskonferenz hat folgende Aufgaben zu erfüllen (§ 45 Abs 1 UOG 1993):

- Wahl und Abberufung der Leiterin oder des Leiters und ihrer oder seiner Stellvertreter;
- Erlassung von allgemeinen Regelungen über die Arbeitsorganisation am Institut, insbesondere hinsichtlich des Rechts zur Benutzung der Geräte und sonstiger Ausstattungsgegenstände (Institutsordnung);
- Beschlussfassung über den jährlichen Budgetantrag des Instituts an den Dekan;
- Mitwirkung bei Personalangelegenheiten im Bereich des Instituts nach Maßgabe des UOG 1993;
- Erlassung von generellen Richtlinien für die Tätigkeit der Leiterin oder des Leiters des Instituts;
- Anforderung von Berichten und Informationen der Leiterin oder des Leiters des Instituts zu bestimmten Angelegenheiten ihres oder seines Aufgabenbereichs;
- Aussetzung der Wirksamkeit von Entscheidungen der Leiterin oder des Leiters des Instituts, die einer Richtlinie der Institutskonferenz widersprechen, mit Zweidrittelmehrheit.

Organisation des Instituts

§ 6. (1) Am Institut sind aufgrund des Beschlusses des Senates (28.3.2000) Abteilungen für folgende Wissenschaftsgebiete eingerichtet:

- 1) Abteilung für Allgemeine Publizistik und Kommunikationsgeschichte
- 2) Abteilung für Journalistik und Angewandte Kommunikationswissenschaft
- 3) Abteilung für Public Relations, Organisations- und Unternehmenskommunikation
- 4) Abteilung für internationale und interkulturelle Kommunikation
- 5) Abteilung für Medienökonomie und Empirische Kommunikationsforschung
- 6) Abteilung für multimediale Gestaltung und neue Kommunikationstechnologien.

In den Wirkungsbereich der Abteilung 1 fallen Forschung und Lehre auf dem Gebiet a) der aktuellen und öffentlichen Kommunikation der Gesellschaft, insbesondere der Massenkommunikation, und b) der Kommunikationsgeschichte.

In den Wirkungsbereich der Abteilung 2 fallen Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Journalistik sowie aller Felder der angewandten Kommunikationswissenschaft (Kommunikatorforschung, Medienpolitik, Erforschung der Informationsgesellschaft, der interpersonellen Kommunikation, der Neuen Medien, der Qualitätsforschung).

In den Wirkungsbereich der Abteilung 3 fallen Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit, Public Relations, der Organisations- und Unternehmenskommunikation.

In den Wirkungsbereich der Abteilung 4 fallen Forschung und Lehre auf dem Gebiet der internationalen und interkulturellen Kommunikation, darunter auch der Felder Kulturindustrie, kulturelle Identität, Tourismuskommunikation, kultureller Wandel sowie Nord-Süd-Diskurs.

In den Wirkungsbereich der Abteilung 5 fallen Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Medienökonomie und politischen Ökonomie gesellschaftlicher Kommunikation, der empirischen Kommunikationsforschung (Politische Kommunikation, Markt-, Werbe- und Mediaforschung) und der einschlägigen Methodologie.

In den Wirkungsbereich der Abteilung 6 fallen Forschung und Lehre auf dem Gebiet der digitalisierten Kommunikation und der Audiovision mit besonderer Beachtung der Anwendungsbereiche, die unter den Sammelbegriff Neue Kommunikationstechnologien fallen. Sie koordiniert die Zusammenarbeit zwischen AV-Studio und Print-Labor.

(2) Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter geleitet, die von der Leiterin oder vom Leiter des Instituts nach Anhörung der Institutskonferenz aus dem Kreis der dem Institut zugeordneten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten oder wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Forschungs- und Lehrbetrieb für eine Amtszeit von zwei Jahren zu bestellen sind. Die der betreffenden Abteilung zugewiesenen Bediensteten sind an die Weisungen der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters gebunden. Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist in administrativen Angelegenheiten an die Weisungen der Leiterin oder des Leiters des Instituts gebunden. Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter können von der Leiterin oder vom Leiter des Instituts nach Anhörung der Institutskonferenz abberufen werden.

(3) Bei der Aufnahme von Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten, bei der Umwandlung ihres Dienstverhältnisses in eines auf unbestimmte Zeit, bei der Aufnahme von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Forschungs- und Lehrbetrieb und bei der Aufnahme von allgemeinen Universitätsbediensteten hat die Leiterin oder der Leiter des Instituts auf Vorschläge der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters, deren bzw. dessen Abteilung die betreffende Planstelle zugeordnet ist, Bedacht zu

nehmen. Dasselbe gilt sinngemäß für die Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, von Studienassistentinnen und Studienassistenten, für die Bestellung von Gastvortragenden und die Erteilung von Lehraufträgen.

(4) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sind verpflichtet, der Leiterin oder dem Leiter des Instituts die für eine fristgerechte Erstellung des jährlichen Arbeitsberichts (§ 18 Abs 1 UOG 1993; § 7 der Richtlinie für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen in Forschung und Lehre, Anhang 3F der Satzung) erforderlichen Angaben insbesondere über an der jeweiligen Abteilung durchgeführte Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Beurteilungen wissenschaftlicher Arbeiten sowie über wissenschaftliche Veröffentlichungen und Projekte der Auftragsforschung oder Forschungsförderung von Abteilungsangehörigen zu machen.

(5) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter hat allen Angehörigen der Abteilung über die in ihrer oder seiner Funktion als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter vorgenommenen Handlungen regelmäßig mündlich und schriftlich Bericht zu erstatten. Gehören einer Abteilung drei oder mehr Personen an, so hat die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter mindestens einmal in jedem Semester eine Konferenz aller Angehörigen der Abteilung zu diesem Zweck einzuberufen (§ 36 Abs 6 der Satzung).

(6) Am Institut können auf Antrag einer oder mehrerer Personen, die dem wissenschaftlichen Personal des Instituts zugehören, von der Leiterin oder vom Leiter des Instituts nach Anhörung der Institutskonferenz eine oder mehrere Arbeitsgruppen zur Durchführung bestimmter, zeitlich begrenzter Forschungs- oder Lehraufgaben eingerichtet werden (§ 37 der Satzung). Die weitere Regelung erfolgt durch Richtlinien der Institutskonferenz.

(7) Die Schreib- und Verwaltungsarbeiten des Instituts einschließlich der Abteilungen und Arbeitsgruppen sowie andere gehobene Dienste werden von der Institutsverwaltung besorgt. Die Institutsverwaltung untersteht [unbeschadet der Unterstellung nach Abs 2] der Leiterin oder dem Leiter des Instituts. Die weitere Regelung des inneren Geschäftsbetriebs erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des Instituts, in Absprache mit den Abteilungsleitern und nach Anhörung der Institutskonferenz.

(8) Die Institutsverwaltung hat dafür zu sorgen, daß Bibliotheksneuanschaffungen und Poststücke von allgemeinem Interesse, wie Rundschreiben, Ausschreibungen, Einladungen zu wissenschaftlichen Veranstaltungen usw., in geeigneter Weise allgemein zugänglich oder auf andere Art bekanntgemacht werden.

(9) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts hat unter Wahrung des Amtsgeheimnisses den dem Institut zugeordneten Personen jederzeit Einsicht in die Institutspost zu gewähren. Hiervon ausgenommen sind auf jeden Fall jene Schriftstücke, die einzelne Institutsangehörige persönlich betreffen. Die Institutsangehörigen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Institutsangehörige

§ 7. (1) Die Namen der Bediensteten, die dem Institut zugeordnete Planstellen innehaben, und der sonstigen dem Institut zugeordneten Personen (Institutsangehörige) sind durch Aushang bekanntzumachen. Namenstafeln an den Diensträumen gelten als Aushang.

(2) Die Institutsangehörigen sind - unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu Abteilungen und Arbeitsgruppen - verpflichtet, an der Erfüllung der Gesamtaufgaben des Instituts mitzuwirken.

Budget

§ 8. (1) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts bereitet unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Vorschläge der Abteilungsleiter sowie der am Institut tätigen Universitätslehrer den Beschluss der Institutskonferenz über den jährlichen Budgetantrag an den Dekan (§ 45 Abs 1 Z 3 UOG 1993) vor.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts entscheidet gemäß den Richtlinien der Institutskonferenz und unter Berücksichtigung allfälliger Vorgaben (§ 17 Abs 4 UOG 1993) über den Einsatz des dem Institut zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel sowie der Räume. Dabei hat er auf die Bedürfnisse und Vorschläge der am Institut tätigen Universitätslehrer Bedacht zu nehmen

Benützung der Institutseinrichtungen und der am Institut bereitgestellten Bestände der Universitätsbibliothek

§ 9. (1) Die Institutseinrichtungen sind so zu benützen, dass der Lehr- und Forschungsbetrieb des Instituts gewährleistet ist.

(2) Die Benützung der Institutseinrichtungen steht Institutsangehörigen, Studierenden sowie Außenstehenden nach Maßgabe der Haus- und Benützungsordnung (Anhang 2C der Satzung) zu.

(3) Die Benützung allenfalls am Institut bereitgestellter Bestände der Universitätsbibliothek erfolgt nach Maßgabe der Benützungsordnung der Universitätsbibliothek (Anhang 2D der Satzung).

Ordnung und Sicherheit

§ 10. (1) Für Ordnung und Sicherheit am Institut hat die Leiterin oder der Leiter des Instituts zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug hat jeder Institutsangehörige geeignete Maßnahmen zu treffen und darüber ehestens der Leiterin oder dem Leiter des Instituts zu berichten. Im übrigen gilt die Haus- und Benützungsordnung (Anhang

2C der Satzung). Den Anordnungen der Leiterin oder des Leiters des Instituts und der Institutsbediensteten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches ist unbedingt Folge zu leisten.

(2) Bei Gefährdung oder wesentlicher Beeinträchtigung des Institutsbetriebes kann nach erfolgloser Abmahnung die weitere Benützung von der Leiterin oder vom Leiter des Instituts zeitlich befristet untersagt werden. Wird eine Institutseinrichtung entgegen den Bestimmungen der Institutsordnung mißbräuchlich verwendet und liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung vor, hat die Leiterin oder der Leiter des Instituts unter Berücksichtigung des Disziplinarrechts Anzeige zu erstatten.

(3) Die am Institut Beschäftigten sind von der Leiterin oder vom Leiter des Instituts oder deren/dessen Beauftragten vor Tätigkeitsbeginn auf die spezifischen Sicherheitsbestimmungen (z.B. Bedienung der Feuerlöscher, der Feuermelder, Handhabung von Instrumenten, Geräten, Maschinen, Einrichtungen usw.) nachweislich aufmerksam zu machen.

Institutsinventar

§ 11. (1) Die Evidenthaltung des Inventars hat die Institutsverwaltung im Einvernehmen mit der Zentralen Verwaltung nach den Richtlinien für die Inventar- und Materialverwaltung (RIM) des Bundes zu besorgen.

(2) Für die Leistung von Entschädigungen im Falle der Beschädigung, des Verlustes oder der Zerstörung von Inventargegenständen und Material

- durch bedienstete Universitätsangehörige gilt insbesondere die Ersatzregelung des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 80/1965, sinngemäß;
- durch Studierende gilt § 9 des Hochschultaxengesetzes, BGBl. Nr. 76/1972; demnach haftet der Studierende für Schäden, die durch auffallende Sorglosigkeit oder vorsätzlich herbeigeführt werden, in vollem Umfang, für solche Schäden, die auf eine entschuld bare Fehlleistung zurückzuführen sind, haftet er nicht; für Schäden, die auf leichte Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, kann im Hinblick auf den Ausbildungsstand des Studierenden unter Berücksichtigung einer besonderen Gefahrensituation oder einer hohen Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes der Ersatz gemäßigt oder mit Rücksicht auf die besonderen Umstände ganz erlassen werden;
- durch andere Benützer gelten die allgemeinen Vorschriften des Schadenersatzrechtes.

Öffnungszeiten und Sprechstunden

§ 12. (1) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts hat für die Durchführung des Parteienverkehrs nach Maßgabe der vorhandenen Arbeitskräfte Termine festzusetzen und diese deutlich sichtbar an einer Amtstafel oder neben den Eingangstüren zu den Dienstzimmern anzuschlagen. Während der vorlesungsfreien Zeiten kann die Öffnungszeit herabgesetzt werden. Mit den zuständigen Dienststellenausschüssen ist vorher das Einvernehmen herzustellen (§ 9 Abs. 2 PVG).

(2) Sprechstunden der Leiterin oder des Leiters des Instituts und der am Institut tätigen Universitätslehrer sind, soweit ein Bedürfnis nach einer Regelung besteht, mindestens einmal wöchentlich vorzusehen. In den vorlesungsfreien Zeiten ist eine Reduzierung möglich.

Dienstplan (Arbeitszeiten)

§ 13. Die Leiterin oder der Leiter des Instituts hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und im Einvernehmen mit den Abteilungsleitern den Dienstplan zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Institutsbetriebes zu regeln. Hierzu ist das Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellenausschüssen herzustellen (§ 9 Abs. 2 PVG).

Sonstiges

§ 14. Jedem Institutsangehörigen ist ein Exemplar der Institutsordnung nachweislich auszuhändigen. Die Institutsordnung ist im Sekretariat zur Einsichtnahme aufzulegen.

Inkrafttreten der Institutsordnung

§ 15. Diese Institutsordnung tritt an dem der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Paris Lodron-Universität Salzburg folgenden Tag in Kraft.

Allgemeine Regelungen über das Recht zur Benutzung der Geräte und sonstiger Ausstattungsgegenstände bestehen am Institut in Form der bisher gültigen Benutzungsordnungen. Deren Überarbeitung ist in Auftrag gegeben. Nach Abschluss der Überarbeitung werden diese Ordnungen der Institutsordnung als Beilagen hinzugefügt.

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Universität Salzburg

O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Adolf Haslinger

Redaktion: Johann Leitner

Druck: Hausdruckerei

alle: Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg